

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der Stadt Eutin**

### **Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 135 der Stadt Eutin für ein Gebiet im Bereich der Siemensstraße, südlich der Johann-Specht-Straße, südwestlich der Industriestraße und östlich des Haselredders, nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat in der Sitzung am 03.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 135 für ein Gebiet im Bereich der Siemensstraße, südlich der Johann-Specht-Straße, südwestlich der Industriestraße und östlich des Haselredders, aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Planungsziel ist die Vornahme von Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB, mit denen der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sowie die Steuerung der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben städtebaulich geordnet werden sollen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in gleicher Sitzung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 und die (vorläufige) Begründung liegen in der Zeit vom

**20.12.2016 bis zum 19.01.2017**

in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

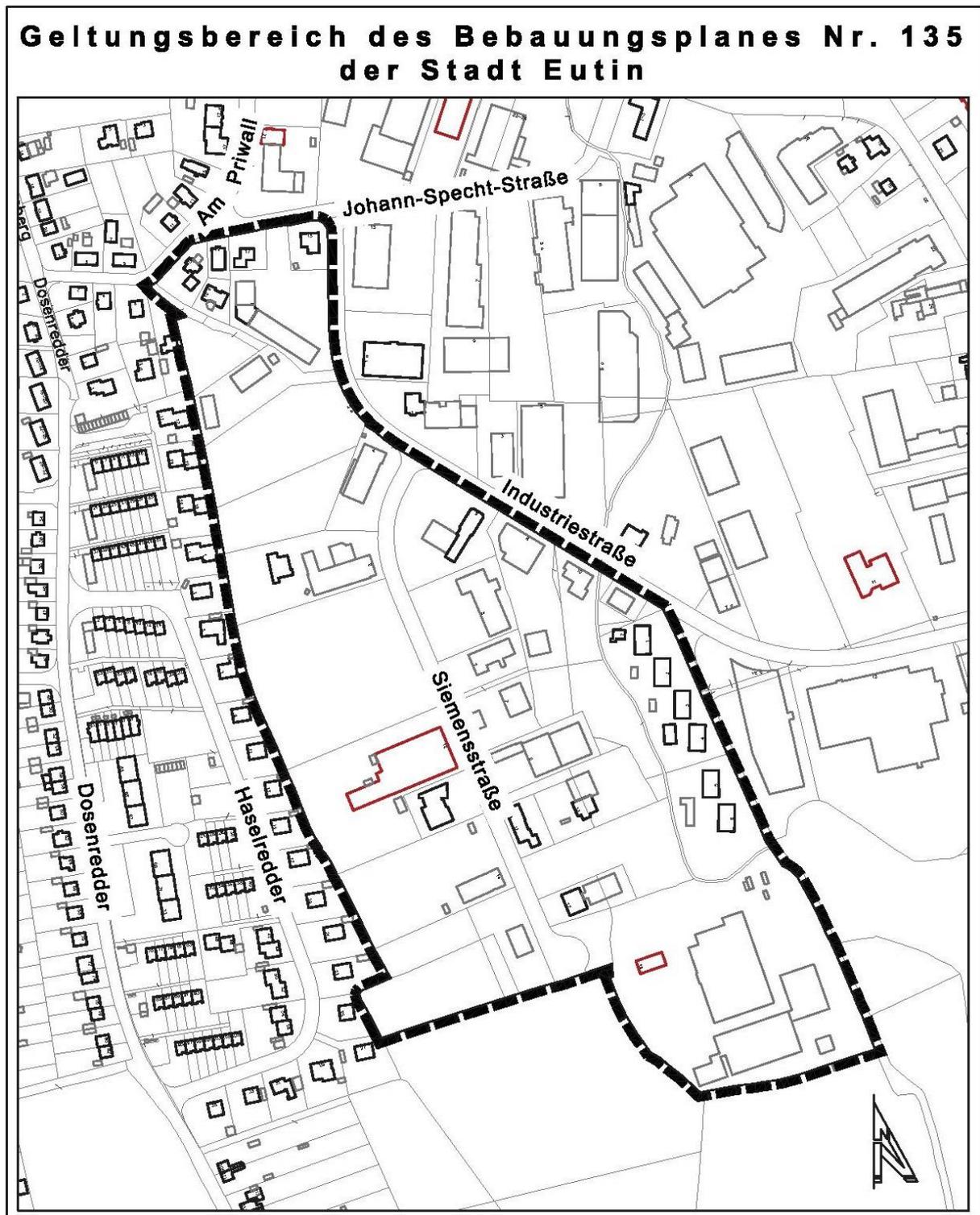
Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 19.01.2017 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht

geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Zusätzlich wird die vorstehende Bekanntmachung am 13.12.2016 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] (Rathaus - Bekanntmachungen) bereitgestellt; die geänderten Entwurfsunterlagen

werden am 20.12.2016 auf dieser Internetseite unter der Rubrik (Stadtentwicklung - Bauleitpläne - Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) bereitgestellt.

Eutin, den 07.12.2016

(L.S.)

Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister